

Allgemeines:

Mit dem Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit vom 24.11.2010 gibt es in Österreich einen gesetzlichen Rahmen für die Herstellung und Kennzeichnung von Biokosmetika, die Kennzeichnung und die Herstellung wird im Codexkapitel A8 erläutert.

Weitere gesetzliche Grundlagen sind (gelten für alle kosmetischen Mittel):

- Das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) BGBl. I Nr.13/2006 idgF.
- Kosmetikverordnung BGBl. II Nr. 375/1999 idgF.
- Kosmetikkennzeichnungsverordnung BGBl. Nr.891/1993 idgF.
- Verordnung über Kontrollmaßnahmen betreffend Kosmetische Mitteln BGBl. I Nr.168/1996 idgF.
- Kosmetik-Farbstoffverordnung BGBl.Nr.416/1995 idgF.

Erlaubte Bestandteile von Biokosmetika:

- *Natürliche Stoffe oder Gemische landwirtschaftlichen Ursprungs*
 - o Pflanzliche und tierische Produkte landwirtschaftlichen Ursprungs
 - Allgemeines:
 - Bestandteile müssen „Bio“ sein (gemäß EU-VO 834/2007) wenn sie zur Berechnung des Bioanteils herangezogen werden (mind. % Anteile an Biostoffen siehe Abschnitt Berechnung des Bioanteils)
 - ein biologischer Bestandteil darf nicht zusammen mit dem gleichen konventionellen Bestandteil im Erzeugnis eingesetzt werden
 - Kein Einsatz von Pflanzenteilen, die vom Aussterben bedroht sind (außer von genehmigten Wildsammlungen)
 - Nur Bestandteile von Nutztieren dürfen verwendet werden
 - Erlaubte Gewinnungs- und Verarbeitungsmethoden
 - Physikalische Methoden: Extraktion mit natürlichen Extraktionsmitteln, Zerkleinerung, Trocknung, Destillation, Sublimation, Pressung, Adsorptive Verfahren, Ausfrieren, Filtration, Siebung, Zentrifugation
 - Chemische Methoden: Nur Hydrolyse, Veresterung, Umesterung, Hydrierung (nur Reduktion von Fettsäuren zu Fettalkoholen) und Glycosylierung von folgenden Stoffen: Fette, Öle, Wachse, Phospholipide, Lanolin, Saccharide (Mono-, Oligo-, Polysaccharide), Proteine, Lipoproteine sind bei der Herstellung von Bio- Kosmetika erlaubt
- *Natürliche Stoffe oder Gemische nicht landwirtschaftlichen Ursprungs*
 - o Wasser
 - Nur Trinkwasser darf eingesetzt werden
 - Behandlungen des Wassers im Zuge des Produktionsprozesses durch Zugabe chemischer Substanzen (z.B. Chlorierung,

Ozonisierung) oder Methoden wie ionisierende Strahlung und elektrochemische Behandlungen dürfen nicht angewendet werden.

- Mineralstoffe
 - Nur natürlich vorkommenden Mineralien dürfen verwendet werden, die durch physikalische Verfahren gewonnen werden (Siehe oben „erlaubte physikalische Gewinnungs- und Verarbeitungsmethoden)
- *Stoffe oder Gemische synthetischen Ursprungs*
 - Riech- und Aromastoffe
 - Nur jene Riech- und Aromastoffe nach ISO 9235 sind erlaubt
 - Die in der Norm angeführten Stoffe, die durch physikalische Methoden isoliert werden
 - Konservierungsmittel
 - Erlaubte Stoffe: Ameisensäure, Benzoesäure und ihre Salze und Ethylester, Benzylalkohol, Propionsäure und ihre Salze, Salizylsäure und ihre Salze, Sorbinsäure und ihre Salze
 - Salze (von den oben angeführten Säuren) sind mit folgenden Kationen zulässig: Natrium, Kalium, Ammonium und Ethanolammonium, Calcium und Magnesium

Hinweis: Achtung auf vorkonservierte Bestandteile, dass Grenzwerte und Deklaration hinsichtlich Konservierungsstoffe eingehalten werden.

Berechnung des Bioanteils

- *Grundvoraussetzung*
 - 95 Gewichtsprozent der natürlichen Stoffe und Gemische landwirtschaftlichen Ursprungs müssen aus biologischer Produktion stammen
 - Das Produkt muss den biologischen Mindestanteil je nach Produktkategorie enthalten (Siehe anschließende Tabelle)

| <i>Kategorie</i> | <i>Biologischer Mindestanteil in % bezogen auf das Fertigprodukt</i> |
|---|--|
| Öle/ wasserfreie Reinigungs- und Pflegeprodukte | 90 |
| Parfums/ Eau de Parfum/ Eau de Toilette | 60 |
| Emulsionen zur Hautpflege (W/Ö) | 30 |
| Deodorants und Antitranspirantien | 20 |
| Emulsionen (Ö/W) und Gele zur Hautpflege | 20 |
| Haarbehandlungsmittel | 20 |
| tensidhaltige Reinigungsprodukte | 20 |
| Zahn- und Mundpflege | 20 |
| Seifen | 20 |
| Wässer | 20 |

- Wasser und Mineralstoffe werden in der Berechnung des Bio-Mindestanteil nicht berücksichtigt und unterliegen keiner Vorgabe/ Einschränkung.
- Der Rezeptur direkt zugesetzter Wasseranteil zählt nicht zum Bioanteil des Produkts

Kennzeichnung

- *Kennzeichnung von Kosmetika mit einem Anteil über 95% landwirtschaftlichen Ursprungs*
 - Unter der Voraussetzung, dass mindestens 95 Gewichtsprozent der Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs aus biologischer Produktion stammen und diese einen Mindestanteil von 20 Gewichtsprozent im Gesamtprodukt einnehmen, können Verkehrsbezeichnungen wie „biologisch“, „ökologisch“, „Bio“ oder „Öko“ verwendet werden.

- *Kennzeichnung von Kosmetika mit einem Anteil unter 95% landwirtschaftlichen Ursprungs*
 - Der Gesamtanteil biologischer Bestandteile an der Summe landwirtschaftlicher Bestandteile ist in Gewichtsprozent anzugeben.
 - Die Bio-Auslobung darf nur im Zutatenverzeichnis verwendet werden

Zusätzlich muss der Hinweis angebracht werden, dass die Kosmetika nach dem Österreichischen Codex hergestellt wurden (z.B. hergestellt gemäß ÖLMB Kapitel A8, Abschnitt Biokosmetika), dies gilt auch für Werbebroschüren.

Kontrolle

- Nach Abschluss eines Kontrollvertrags mit einer akkreditierten Biokontrollstelle wird die Erstinspektion und in den Folgejahren mindestens eine Kontrolle pro Jahr durchgeführt.
- Details zur Kontrolle siehe auch im Merkblatt: „Allgemeine Hinweise für Produktionsbetriebe die biologische Produkte herstellen“

Ihre Ansprechpartner in der SLK:

Mag. (FH) Andreas Niedermayer
Tel.: 0662/649483-25
E- Mail: andreas.niedermayer@slk.at

DI Angelika Wieser
0662/649483-35
angelika.wieser@slk.at